

# Das Erbgesundheitsgericht

---

Mit dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 wurde in Deutschland eine Instanz geschaffen, die Menschen mit Behinderungen zur Zwangssterilisation verurteilte, das Erbgesundheitsgericht.

Gemäß der nationalsozialistischen Ideologie vom gesunden arischen Volkskörper durften Menschen mit folgenden Diagnosen keine Nachkommen zeugen:

- angeborener Schwachsinn
- Schizophrenie
- manisch-depressives Irresein
- erbliche Fallsucht
- erblicher Veitstanz (Huntingtonsche Chorea)
- erbliche Blindheit
- erbliche Taubheit
- schwere erbliche körperliche Missbildungen
- schwerer Alkoholismus.

Ärzte, Hebammen, Heilpraktiker, Anstaltsleiter und Behörden hatten Verdächtige auf eine Erbkrankheit dem zuständigen Amtsarzt anzuzeigen. Die Anzeige wurde nach vorhandenen Unterla-

gen in der Abteilung Rassenpflege im Gesundheitsamt überprüft oder es wurde ein Gutachten über die angezeigte Person in Auftrag gegeben. Bei Bestätigung der oben genannten Diagnosen stellte der Amtsarzt beim zuständigen Erbgesundheitsgericht den Antrag auf Zwangssterilisation.

1934 gab es in Deutschland 206 Erbgesundheitsgerichte, die jeweils einem Amtsgericht angegliedert waren und 29 Erbgesundheitsobergerichte, die zulässige Beschwerden zu entscheiden hatten und einem Oberlandesgericht angeschlossen waren. Das „Gericht“ bestand aus 3 Personen. Den Vorsitz führte immer ein Amtsrichter. Mitglieder waren ein beamteter Arzt und ein in Erbgesundheitslehre geschulter Arzt. Es kamen nur für das Deutsche Reich approbierte Ärzte in Betracht. Die Verhandlung erfolgte unter Ausschluss der Öffentlichkeit und dauerte etwa 15 Minuten. Der Beschluss wurde mit Stimmenmehrheit gefasst, dass heißt, die beiden Ärzte konnten den Richter immer überstimmen. Insofern waren es medizi-

nische Verurteilungen zur Zwangssterilisation mit (nach außen) juristischem Etikett.

Die Unfruchtbarmachung geschah operativ, nur selten mit Bestrahlung. Sie wurde, notfalls nach polizeilicher Zuführung, in staatlichen und kirchlichen Krankenhäusern sowie in Privat- und Universitätskliniken herbeigeführt und machte auch um junge Menschen keinen Bogen. In einer Gruppe von 863 in Plauen Zwangssterilisierten waren 142 zwischen 11 und 20 Jahre alt. Schätzungen gehen davon aus, dass zwischen 1934 und 1945 in Deutschland 350000 Menschen zwangssterilisiert wurden.

## **Wie kam es zum Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses?**

Der Sterilisierungsgedanke war bei deutschen Medizinerinnen und Juristen schon vor 1933 vorhanden. 1889 sah es der Colditzter Arzt Paul Näcke als eine staatliche Pflicht an, „Entartete“ unfruchtbar zu machen. 1897 unternahm der Heidelberger Gynäkologe Kehrler die erste operati-

ve Unfruchtbarmachung in Deutschland. 1903 forderte der Rassenhygieniker Dr. Ernst Rüdin die Sterilisation bei unheilbaren Alkoholikern. 1914 legte Theobald v. Bethmann Hollweg dem deutschen Reichstag einen Gesetzesentwurf vor, der die Sterilisation aus medizinischer Indikation regeln sollte. Schließlich forderten 1920 der Leipziger Kriminalist Prof. Karl Binding (1841 - 1920) und der Freiburger Psychiater Prof. Dr. Alfred Hoche (1865 - 1943) die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens. Sie vertraten den Standpunkt, dass man in Notzeiten geistig Tote schmerzlos beseitigen dürfe um die Allgemeinheit von einer Versorgungslast zu befreien. Das war die Situation nach dem 1. Weltkrieg in Deutschland.

Ein äußerst aktiver Verfechter der Zwangssterilisation war der Bezirksarzt von Zwickau, Dr. Gustav Emil Boeters (1869 - 1942). Er forderte die Zwangssterilisation von Kindern, die blind- oder taubgeboren oder blödsinnig waren. Auf seiner Indikationsliste standen des weiteren Epileptiker, Geisteskranke und Sittlichkeitsverbrecher. Dr. Boeters hatte ein 9 Punkte-Programm entwickelt, genannt „Lex Zwickau“, das er der Sächsischen Staatsregierung 1923 als Denkschrift und danach dem Reichstag als Gesetzesentwurf zustellte. Aus Dresden ging ein milderer Entwurf und die freiwillige Sterilisation befürwortend nach Berlin. Prof. Dr. Karl Bonhoeffer (1868 - 1948) bezeichnete die Vorschläge Boeters als ungeeignet und sah es in seinen Lebenserinnerungen als einen Erfolg an, dass der Ausschuß die Verabschiedung eines Sterilisationsgesetzes nicht empfahl. Dr. Boeters war jedoch nicht nur Theoretiker, er agitierte seine Zuhörer- und Leserschaft mit praktischen Kenntnissen, die er als Schiffsarzt in Nordamerika gesammelt hatte. Dort sind zwischen 1907 und 1921 insgesamt 3061 Sterilisationen bei Geisteskranken und Verbrechern durchgeführt worden.

Dr. Boeters appellierte an die deutsche Ärzteschaft zur Unfruchtbarmachung



Dr. Boeters, der Verfasser der „Lex Zwickau“

der Minderwertigen. 1924 untersetzte er diesen Aufruf damit, dass nach amerikanischem Vorbild in Zwickau seit 1921 operative Eingriffe bei geistig minderwertigen Kindern und Erwachsenen vorgenommen würden und dies sowohl in der Staatlichen Krankenanstalt unter Prof. Dr. H. Braun (1862 - 1934) als auch in Privatkliniken geschehe. Er gab konkrete Hinweise über die operativen Methoden und über den Geschäftsgang der Vorgehensweise zur Vermeidung juristischer Konflikte.

Im März 1933 bekannte Dr. Boeters, dass er in den letzten 10 Jahren 250 Personen der Sterilisation zugeführt habe. 1925 hatte Prof. Dr. R. Gaupp (Psychiater in Tübingen) erklärt, wie gering das erbbiologische Wissen zum damaligen Zeitpunkt hinsichtlich einer Zwangssterilisation Erbkranker war. Dr. Boeters, verärgert über die Ablehnung seiner Vorschläge, sah dahinter Kräfte am Werk, die einen Wiederaufstieg Deutschlands befürchteten und diesen verhindern wollten.

Den Wiederaufstieg Deutschlands wollte aber die nationalsozialistische Bewegung und Boeters Vorarbeiten fielen auf fruchtbaren Boden!

Als 1932 im Preußischen Landtag die Sterilisierungsfrage wieder debattiert

wurde, stimmten der juristische Sachverständige Graf v. Dohna, der sozialdemokratische Gesundheitspolitiker und Berliner Lehrstuhlinhaber für Sozialhygiene Prof. Benno Chajes, der Vorsitzende des Preußischen Medizinalbeamtenvereins Bundt und die Nationalsozialisten Diel und Dr. med. Leonardo Conti für die Zwangssterilisation. Nun betreten 2 Ärzte die Bühne des Geschehens und verfassten in kurzer Zeit ein teuflisches Gesetz. Es waren die Allgemeinpraktiker Dr. Gütt und der Rassenhygieniker Prof. Dr. Rüdin.

Dr. med. Arthur Gütt (1891 - 1949) war 1932 Kreisarzt von Wandsbeck, als er, ein früher NS-Kämpfer, im Mai 1933 als Referent in das Reichsinnenministerium geholt wurde und einen steilen Aufstieg erlebte. Im Februar 1934 wurde er Ministerialdirektor in der neu geschaffenen Medizinalabteilung des Reichsinnenministeriums. Er war 5 Jahre oberster Medizinalbeamter im Dritten Reich und als Spezialist für Erb- und Rassenpflege federführend an der Ausarbeitung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses beteiligt. Er sprach von unangebrachter Nächstenliebe gegenüber minderwertigen und asozialen Geschöpfen und wollte eine Welt ohne Geisteskranke. Als Reorganisator des deutschen Gesundheitswesens schuf er einen geschlossenen Apparat des öffentlichen Gesundheitsdienstes. Die Gesundheitsämter hatten massenweise Untersuchungen in erb- und rassehygienischen Dingen zu erledigen und die Amtsärzte waren für ihn Medizinalpolizisten in der Seuchenbekämpfung. Sein Werk verglich er mit der Tat eines anderen deutschen Kreisarztes, Dr. Robert Koch und meinte, dass ähnlich der Tuberkulosebekämpfung die Einschränkung der Freiheit des Einzelnen auch die Unfruchtbarmachung der Erbkranken zu praktizieren sei. Nach einem Jagdunfall reichte er 1939 die Pensionierung ein, nach anderer Meinung habe Conti ihn gestürzt.

Prof. Dr. med. Ernst Rüdin (1874 - 1952)

war Psychiater an der Universität München. Er war der erfahrene und führende Rassenhygieniker in Deutschland.

1935 äußerte er Vorstellungen zur Erweiterung des Kreises sterilisierungspflichtiger Personen, zum Beispiel sozial minderwertige Psychopathen und unverbesserliche Anlagenverbrecher. Bei dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses sei es nur um die Wahrscheinlichkeit der Erblichkeit gegangen, vielmehr wollte man alle Schwächlinge, Parasiten und Ballastexistenzen sterilisieren. Rüdin bekämpfte den Bonner Psychiater H. Gruhle bis dieser die Hochschulanstellung verlor, weil sich Gruhle gegen die Zwangssterilisation wandte. Dagegen unterstützte Rüdin einen Antrag, württembergische Zigeuner als Forschungsobjekt zu verwenden. In seinem Institut habe man schon vor dem 2. Weltkrieg die „unbemerkte Röntgenstrahlung“ zur Massen-Zwangssterilisation diskutiert und diesbezüglich an Experimenten 1940 außerhalb teilgenommen.

Nach Meinung der Tochter von Prof. Rüdin habe er die Arbeit am Erbgesundheitsobergericht nie leichtfertig genommen und er sei kein Nationalsozialist gewesen. Der Eintritt in die NSDAP 1937 sei unter Druck erfolgt. Er sei Wissenschaftler gewesen, kein Politiker. Schließlich habe er sich dem Teufel verkauft, um Geld für das Institut und für seine Forschungen zu bekommen.

Im deutschen Reichsgebiet wurden von 1934 bis 1936 ca. 259000 Anträge bei einem Erbgesundheitsgericht gestellt. Nach einer Akte aus dem Reichsjustizministerium kam es zur Durchführung von 198869 Sterilisationen. Danach verbot Hitler die Veröffentlichung von Zahlen. Unterstützung fand die Zwangssterilisation auch durch kirchliche Einrichtungen und Persönlichkeiten. So hatte schon recht früh Dr. Boeters in Pfarrer Hünlich aus Stangengrün (Sa.) Beistand erhalten,

indem der Pfarrer auf das Matthäusevangelium, Kapitel 5, Vers 29, verwies: „Aergert dich aber dein rechtes Auge; so rei es aus...“ Der über die Grenzen Deutschlands hinaus bekannte Pastor Friedrich von Bodelschwingh (Leiter der großen Anstalt in Bethel) begrüte die Zwangssterilisation und sah darin eine unausweichliche Pflicht. Zurückhaltend war die katholische Kirche, obwohl es katholische Krankenhäuser gab, in denen die Unfruchtbarmachung operativ erfolgte.

#### **Was geschah nach 1945 mit den Tätern und mit den Opfern?**

Im Osten Deutschlands wurde das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses durch die SMAD im Januar 1946 aufgehoben. Im Westen Deutschlands wurden lediglich die Erbgesundheitsgerichte nicht mehr besetzt, aber das Gesetz selbst wurde nicht als ein verbrecherisches Machwerk eingestuft. Die Ärzte Gütt und Rüdin befanden sich nicht unter den 23 Angeklagten im Nürnberger Ärzteprozess 1946/1947. Die Ärzte Drs. Alexander Mitscherlich und Fred Mielke („Medizin ohne Menschlichkeit“), die das Material des Ärzteprozesses dokumentierten und publizierten, hatten erkannt, dass es nicht nur die 23 Angeklagten waren, sondern ca. 350 unmittelbare Verbrecher (Zwangssterilisation, Euthanasie und Menschenversuche). Aber es war ein Apparat da, der sie in die Lage brachte, sich zu verwandeln. So soll es auch Rüdin gelungen sein, mit Beziehungen durch das Entnazifizierungsprogramm zu kommen.

In der DDR waren die Zwangssterilisierten keine politischen Opfer; sie erhielten einen Beschädigtenausweis, sonst nichts.

In der BRD wurde von Opfern auf Entschädigung geklagt. Die Verfahren (Untersuchung, Begutachtung und Beurteilung) wurden teilweise mit dem „alten

Personal“ geführt und bestätigten die durchgeführte Zwangssterilisation als zu Recht geschehen. Die Geschädigten mussten obendrein die Prozesskosten tragen. In Auswertung aller Dissertationen, die zwischen 1933 und 1945 an den Medizinischen Fakultäten deutscher Universitäten thematisch das „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ behandelten, stellte der Bamberger Mediziner Werner Fichtmüller 1972 183 „Doktorarbeiten“ fest.

Seit 1980 können Bundesbürger, nach der Wende auch Opfer von Zwangssterilisationen aus den neuen Bundesländern, eine einmalige Zahlung von 5000 DM beantragen. Diese Zahlung ist jetzt mit einer monatlichen Zuwendung von 120 DM verbunden. 1998 hat der Deutsche Bundestag die von Erbgesundheitsgerichten ergangenen Urteile für ungültig erklärt.

Die Opfer von Zwangssterilisationen, die heute noch leben, sind Menschen, die als Kinder oder Jugendliche körperlich und seelisch verletzt wurden. Nach aktueller Schätzung (06.02.02; Bund der „Euthanasie“-Geschädigten und Zwangssterilisierten e.V., Detmold) gibt es in der Bundesrepublik Deutschland noch 12000 - 15000 Überlebende der Zwangssterilisation, die auf ihre Gleichstellung mit den Verfolgten des Naziregimes warten. Eine Wartezeit von über 50 Jahren bedeutet für diese Menschen Leidenzeit!

Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses wird für die deutsche Medizin ein bleibender Schandfleck sein. Ärzte, die dieses Gesetz ausarbeiteten und die Ärzte, die es im Erbgesundheitsgericht zur Unfruchtbarmachung billigten und umsetzten, haben die Berufsehre verletzt und den Eid des Hippokrates gebrochen.

Dr. Heinz Zehmisch,  
Stresemannstr. 40, 08523 Plauen